

**Kapitel 08 200**  
**Kommunales**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**08 200****Kommunales**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 08 010.

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	011	Vermischte Einnahmen. ....	—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 08 200. ....			—	—	—	—



**Kapitel 08 200**  
**Kommunales**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**A u s g a b e n**
**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 10	011	Zuweisungen an den Landesverband Lippe. . . . .	150 000	150 000	—	150
633 20	011	Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit. . . . .	—	3 300 000	-3 300 000	—
633 30	531	Kommunale Waldschadenshilfe. . . . . Ausgaben dürfen abweichend von § 45 Abs. 2 LHO bis zu 10.000.000 EUR aus Ausgaberesten geleistet werden, die bei Kapitel 20 030 Titel 613 26 gebildet worden sind.	—	—	—	—
685 13	012	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt. . . . .	6 650 000	4 500 000	+2 150 000	3 904

---

 Erläuterungen
 

---

Neben den in diesem Kapitel ausgewiesenen Mitteln mit kommunalem Bezug sind u.a. im Einzelplan 20 "Allgemeine Finanzverwaltung" weitere Mittel für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen veranschlagt.

**Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG):**

Nach Abzug des kommunalen Anteils an der Abfinanzierung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" in Höhe von 30,1 Mio. EUR werden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 (GFG) insgesamt 13.543 Mio. EUR an die Gemeinden und Gemeindeverbände weitergeleitet. Die Ausgaben sind im Kapitel 20 030 "Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)" veranschlagt.

Davon entfallen auf:

Schlüsselzuweisungen: 11.421.489.900 EUR (84,34 v.H.)

Zuweisungen für Sonderbedarfe: 39.714.300 EUR (0,29 v.H.)

Pauschalierte Zweckzuweisungen: 2.081.694.800 EUR (15,37 v.H.)

Anteil konsumtive Mittel: 86,2 v.H.

Anteil investive Mittel: 13,8 v.H.

**Stärkungspaktgesetz:**

Gemeinden, die überschuldet sind oder denen eine Überschuldung kurzfristig drohte, erhalten seit 2011 bis 2022 Landeshilfen aus Mitteln des Sondervermögens Stärkungspaktfonds. Ziel ist es, dass sie in diesem Zeitraum einen Ausgleich ihrer Haushalte durch Konsolidierung erreichen und spätestens ab dem Jahr 2021 bzw. 2023 ohne Landeshilfe ausgeglichene Haushalte vorweisen können.

**Einheitslastenabrechnungsgesetz:**

Zur endgültigen Abrechnung der Beteiligung der Kommunen an den Lasten der Deutschen Einheit sind im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 (Titel 613 30) für 2021 insgesamt 335 Mio. EUR veranschlagt.

**Gute Schule 2020:**

Die NRW.BANK hat ein Kredit-Förderprogramm in Höhe von 2 Mrd. EUR aufgelegt, bei dem Kommunen in vier Tranchen über die Jahre 2017 bis 2020 je 500 Mio. EUR für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur abrufen können. Die Landesregierung wird die Tilgung der Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu 2 Mrd. EUR und die Zinszahlungen der Kommunen für das Programm "NRW.BANK.Gute Schule 2020" über 20 Jahre vollständig übernehmen. Dazu leistet das Land Schuldendiensthilfen für die Kredite, die die Kommunen im Rahmen des Programmes "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommen haben. Dafür sind im Kapitel 20 030 (Titel 623 10) für 2021 81 Mio. EUR veranschlagt.

**Zu Titel 633 10:**

Veranschlagt ist die jährliche pauschale Abgeltung gem. § 15 des Gesetzes über den Landschaftsverband Lippe.

**Zu Titel 633 20:**

Verlagerung in die neue Titelgruppe 70.

**Zu Titel 633 30:**

Die Mittel dienen dazu, den Kommunen bei der Beseitigung der Schäden sowie zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und der Waldinfrastruktur notwendige finanzielle Unterstützung zu leisten.

Hierdurch wird der Auftrag zur Aufrechterhaltung der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich der Wald- und Erholungsgebiete unterstützt.

**Zu Titel 685 13:**

Gemäß § 11 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt erhält die Gemeindeprüfungsanstalt einen jährlichen Zuschuss zur Deckung des Aufwandes, der nicht durch Gebühren und Entgelte gedeckt ist. Der Zuschuss verändert sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich das Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 12 im abgelaufenen Jahr verändert hat.

Eine einmalige Erhöhung des Landeszuschusses erfolgt in 2021 um erstmalige Beratungsmittel für die Kommunen der Stufe 3 des Stärkungspaktes zur Verfügung stellen zu können und um bisher nicht ausreichend berücksichtigte veränderte Rahmenbedingungen bei der Gemeindeprüfungsanstalt seit der Gründung bis heute zu berücksichtigen.

**Kapitel 08 200**  
**Kommunales**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppen**
**Titelgruppe 60**

Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 883 60 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden (§ 15 Abs. 1 LHO).
4. Die Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
5. Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung dürfen den Kommunen Zuweisungen für die von ihnen durchgeführten Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 KAG i. V. m. § 2 KAG in einem vereinfachten Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ausreichend ist eine Meldung über die Gesamtausgaben der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Anlieger(n) sowie eine schriftliche Erklärung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin über die Richtigkeit der Angaben.
6. Für den Verwendungsnachweis gilt § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz entsprechend.

633 60 011	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
883 60 011	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	65 000 000	65 000 000	—	—
	<b>Verpflichtungsermächtigung: 30 000 000 EUR.</b>				
	Summe Titelgruppe 60. . . . .	65 000 000	65 000 000	—	—

**Titelgruppe 70**

Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 633 70 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.

633 70 011	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	6 000 000	—	+6 000 000	—
	<b>Verpflichtungsermächtigung: 5 500 000 EUR.</b>				
883 70 011	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 70. . . . .	6 000 000	—	+6 000 000	—
	Gesamtausgaben Kapitel 08 200. . . . .	77 800 000	72 950 000	+4 850 000	4 054
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 08 200. . . . .	35 500 000	70 500 000	-35 000 000	

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 60:**

Veranschlagt sind Mittel für eine freiwillige Förderung des Landes. Den Kommunen werden über das Förderprogramm Mittel zur Verfügung gestellt, die zu einer geringeren Belastung der betroffenen Anlieger führen.

**Zu Titelgruppe 70:**

Die Mittel sind veranschlagt für die Neuauflage eines Förderprogramms, mit dem neue interkommunale und regionale Kooperationsprojekte unterstützt werden sollen. Dem Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit kommt besondere Bedeutung zu, da sie durch Synergieeffekte dazu beitragen kann, Kommunen eine effizientere Aufgabenerledigung zu ermöglichen und so kommunale Handlungsspielräume zu erhalten. Gefördert werden sollen auf Dauer angelegte Kooperationsprojekte von Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden, die geeignet sind, durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung Einsparungen bei sächlichen und personellen Ausgaben herbeizuführen. Gegebenenfalls werden auch geeignete Projekte der kommunalen Spitzenverbände, die der landesweiten Unterstützung und Erleichterung interkommunaler Zusammenarbeit dienen, gefördert. Im Vorjahr bei Titel 633 20 veranschlagt.